

SCHIEDSHOF

Urteil Nr. 4/92 vom 23. Januar 1992

Geschäftsverzeichnissnr. 233

In Sachen : Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 26 §1 und 62 6° des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Einführung und Organisation einer Zentralbank für die Sozialversicherung, erhoben vom Dachverband der belgischen Apothekerverbände " Association pharmaceutique belge "

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva, und den Richtern D. André, L. De Grève, L.P. Suetens, L. François und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers H. Van Der Zwalmen, unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. *Klagegegenstand*

Die " Association pharmaceutique belge ", Dachverband der belgischen Apothekerverbände, mit Sitz in 1040 Brüssel, Rue Archimède 11, beantragt die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Einführung und Organisation einer Zentralbank für die Sozialversicherung (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. Februar 1990),

- soweit es sich in seinem Artikel 2 auf die mitwirkenden Institutionen für Sozialversicherung im allgemeinen bezieht,

- soweit es in seinem Artikel 26 §1 den Institutionen für Sozialversicherung die Verpflichtung auferlegt, in ihrer Mitte einen Arzt zu benennen, unter dessen Aufsicht und Verantwortung die Verarbeitung, der Austausch oder die Aufbewahrung persönlicher ärztlicher Daten erfolgen,

- soweit es in seinem Artikel 62 6° jene Institutionen, die die Vorschrift des Artikels 26 nicht eingehalten haben sollten, strafrechtlich ahndet.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 23. August 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung benannt.

Gemäß Artikel 76 §1 des vorgenannten Gesetzes wurde die

Klage mit am 4. Oktober 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert, die am 5. Oktober 1990 den Adressaten zugestellt wurden.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Oktober 1990.

Der Ministerrat hat mit am 16. November 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 19. November 1990 bei der Kanzlei eingegangen ist, einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurde der klagenden Partei mit am 27. November 1990 bei der Post aufgegebenem und am 28. November 1990 der Empfängerin zugestelltem Einschreibebrief eine Abschrift dieses Schriftsatzes übermittelt.

Die klagende Partei hat mit am 24. Dezember 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 27. Dezember 1990 bei der Kanzlei eingegangen ist, einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Januar 1991 hat der amtierende Vorsitzende den Richter P. Martens zum Mitglied der Besetzung ernannt, nachdem Frau I. Pétry den Vorsitz des Hofes angetreten hatte.

Durch Anordnungen vom 6. Februar 1991 und 2. Juli 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 20. August 1991 bzw. 20. Februar 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 15. Oktober 1991 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 7. November 1991 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 16. Oktober 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 17. bzw. 18. Oktober 1991 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden.

Durch Anordnung vom 4. November 1991 hat der amtierende Vorsitzende den Richter L. De Grève als Stellvertreter des gesetzmäßig verhinderten Richters K. Blanckaert zum Mitglied der Besetzung ernannt.

Durch Anordnung vom 6. November 1991 hat der amtierende Vorsitzende den Richter L. François als Stellvertreter des gesetzmäßig verhinderten Richters M. Melchior zum Mitglied der Besetzung ernannt.

In der Sitzung vom 7. November 1991

- erschienen
RA Ph. Charpentier, in Huy zugelassen, für die " Association pharmaceutique belge ",
RA Jean-Luc Fagnart, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat, Rue de la Loi 16 in 1000 Brüssel,
- haben die Richter L. François und L. De Grève Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Der angefochtene Artikel 2 enthält Definitionen für die Durchführung und Anwendung des Gesetzes.

Definiert werden unter anderem die " Institutionen für Sozialversicherung ", zu denen laut Absatz 1 2° b) " die mitwirkenden Institutionen für Sozialversicherung, d.h. die privatrechtlichen Anstalten, andere als die Sozialsekretariate für Arbeitgeber, die zur Mitwirkung an der Anwendung der Sozialversicherung anerkannt sind ", gehören, und die " persönlichen ärztlichen Daten ", d.h. laut Absatz 1 7° " alle sozialen Daten persönlicher Art, die eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person betreffen und aus denen Informationen über ihren früheren, heutigen oder zukünftigen, körperlichen oder seelischen Gesundheitszustand entnommen werden kann, mit Ausnahme der rein verwaltungs- oder buchhaltungsmäßigen Daten bezüglich der ärztlichen Behandlungen oder Pflege ".

Artikel 26 §1 bestimmt folgendes:

" Die Institutionen für Sozialversicherung und die Zentralbank benennen innerhalb oder außerhalb ihres Personals einen Arzt, unter dessen Aufsicht und Verantwortung die Verarbeitung, der Austausch oder die Aufbewahrung persönlicher ärztlicher Daten erfolgen.

Die Identität dieses Arztes wird dem Aufsichtsausschuß mitgeteilt.

Der König kann die Vorschriften festlegen, nach denen der zuständige Arzt seinen Auftrag erfüllt ".

Artikel 62 6° legt die Strafsanktionen fest, die gegen " die Zentralbank und die Institutionen für

Sozialversicherung, ihre Angestellten oder Handlungsbevollmächtigten, die entgegen den Bestimmungen von Artikel 26 §1 Absatz 1 die persönlichen ärztlichen Daten nicht von einem Arzt haben aufheben lassen ", verhängt werden können.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

A.1. Die klagende Partei beruft sich auf die Artikel 6 und 6bis der Verfassung. Sie führt aus, daß sie in ihrer Mitte gemäß den Bestimmungen von Artikel 98 des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Organisation eines Systems der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität sowie dem königlichen Erlaß vom 12. August 1970 zur Festlegung der Kriterien der Anerkennung der Tarifierungsstellen eine Tarifierungsstelle gegründet habe.

Die klagende Partei ist der Ansicht, daß sie bei dieser Tätigkeit eine Institution für Sozialversicherung im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 sei. Obwohl die Tarifierungsstellen bei der Entstehung des Gesetzes nicht in Erwägung gezogen worden seien, liege diese Betrachtung auf der Hand, wenn man die weite Definition berücksichtige, die der Gesetzgeber diesen Institutionen gegeben habe.

Die klagende Partei müsse also gemäß dem angefochtenen Artikel 26 §1 die Mitwirkung eines Arztes in Anspruch nehmen.

Die Klägerin behauptet, der Gesetzgeber habe die Anwesenheit eines Arztes in den Institutionen für Sozialversicherung bei der Behandlung persönlicher ärztlicher Daten aus mit der ärztlichen Geheimhaltungspflicht zusammenhängenden Gründen vorgeschrieben; dies gehe aus den Vorarbeiten zum Gesetz und bereits aus der Überschrift des Abschnittes, zu dem der angefochtene Artikel gehört, hervor.

Die klagende Partei macht geltend, daß Artikel 3 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 12. August 1970 die Tarifierungsstellen bereits dazu verpflichte, die Mitwirkung eines Apothekers in Anspruch zu nehmen, und laut Artikel 6 9° desselben königlichen Erlasses die Tarifierungsstellen " alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses zu treffen haben ". Artikel 458 des Strafgesetzbuches beziehe sich schließlich ausdrücklich sowohl auf die Apotheker als auch auf die Ärzte.

Da der vom Gesetzgeber erstrebte Zweck - die Wahrung der ärztlichen Geheimhaltungspflicht - hinsichtlich der Tarifierungsstellen für Apotheker bereits erreicht worden sei, sei die diesen Tarifierungsstellen auferlegte Verpflichtung übertrieben, soweit ihnen die Anwesenheit eines Arztes auferlegt werde, weil diese außerordentlich

schwere Maßnahme angesichts des erstrebten Zweckes überflüssig und unangemessen sei.

A.2.1. In seinem Schriftsatz weist der Ministerrat zunächst einmal darauf hin, daß das Interesse der Klägerin sich nur dann zeigen würde, wenn feststünde, daß die Tarifierungsstellen mitwirkende Institutionen für Sozialversicherung im Sinne des angefochtenen Artikels 2 wären und persönliche ärztliche Daten im Sinne desselben Artikels verarbeiten würden.

Aufgrund von Erwägungen, die namentlich von Artikel 6 des königlichen Erlasses vom 12. August 1970 ausgehen, behauptet der Ministerrat, daß die klagende Partei das erforderliche Interesse nachweise, weil die Tarifierungsstellen mitwirkende Institutionen für Sozialversicherung seien, die persönliche ärztliche Daten verarbeiten.

A.2.2. Zur Hauptsache meint der Ministerrat, daß die von der Klägerin erhobenen Beschwerden nicht auf einer durch das Gesetz ins Leben gerufenen Diskriminierung beruhten, sondern darauf, daß das Gesetz ihr nicht das von ihr beanspruchte Vorrecht einräume.

Der Ministerrat macht geltend, daß nach Artikel 6 9° des königlichen Erlasses vom 12. August 1970 alle Tarifierungsstellen sämtliche Vorkehrungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses treffen müßten und Artikel 458 des Strafgesetzbuches nicht nur zu Lasten der Ärzte und Apotheker Sanktionen vorsehe, sondern zu Lasten " aller anderen Personen, die aufgrund ihrer Stellung oder ihres Berufs Kenntnis von ihnen anvertrauten Geheimnissen erlangen ". Diese Regel, die eine absolut allgemeine Tragweite habe, gelte -so der Ministerrat - für das Personal der Versicherungsanstalten, das Personal der Landesanstalt für Kranken- und Invalidenversicherung sowie die Beamten des Ministeriums für Sozialfürsorge.

Die Geheimhaltungspflicht bezüglich persönlicher ärztlicher Daten bestehe also unabhängig von Artikel 26 §1 des Gesetzes vom 15. Januar 1990.

Nach Ansicht des Ministerrates schreibe Artikel 26 §1 des Gesetzes vor, daß die Verarbeitung, der Austausch und die Aufbewahrung persönlicher ärztlicher Daten unter der Aufsicht und Verantwortung eines Arztes zu erfolgen hätten.

Ein jeder - so fährt der Ministerrat fort - könne behaupten, daß diese Gesetzesbestimmung nicht angebracht oder nicht dienlich sei, die Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Diese Opportunitätserwägungen könnten - abgesehen davon, daß sie in schroffem Widerspruch zu den Erfordernissen des Schutzes der Privatsphäre stünden - keine

Nichtigkeitsklage begründen.

A.3.1. In ihrem Erwiderungsschriftsatz behauptet die Klägerin, daß sie in Anbetracht der Vorarbeiten und des Aufbaus des Gesetzes nicht dem Gesetz vom 15. Januar 1990 unterworfen sei.

A.3.2. Zur Hauptsache weist die Klägerin zuerst darauf hin, daß es Tarifierungsstellen für Ärzte gebe, diese Stellen aber keine gesetzliche Grundlage hätten, weshalb sie nicht den durch die angefochtenen Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen unterlägen.

Ferner erinnert die Klägerin daran, daß der angefochtene Artikel 26 §1 darauf abziele, das ärztliche Berufsgeheimnis zu sichern.

Diese Bestimmung verfolge also den gleichen Zweck wie denjenigen, den das Strafgesetzbuch, der königliche Erlaß vom 12. August 1970 und die deontologischen Verpflichtungen verfolgten.

Es sei nicht deutlich, aus welchem Grund der Gesetzgeber die Tarifierungsstellen zur Wahrung persönlicher ärztlicher Daten die Anstellung eines Arztes vorgeschrieben habe. Obwohl die Zielsetzung der neuen Verpflichtung verständlich sei, wenn man die verschiedenen, beim Zustandekommen des Gesetzes ausdrücklich genannten Institutionen - Kindergeldkassen, Arbeitslosungsversicherungskassen, Sozialversicherungskassen für Selbständige usw. -berücksichtige, sei sie - so die Klägerin - unverständlich, wenn es sich um Tarifierungsstellen handele.

Bezüglich des Interesses der Klägerin

B.1.1. Wie von der Klägerin und vom Ministerrat verlangt, ist an erster Stelle zu prüfen, ob die Tarifierungsstellen mitwirkende Institutionen für Sozialversicherung im Sinne von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes vom 15. Januar 1990 sind und ob sie persönliche ärztliche Daten im Sinne desselben Artikels verarbeiten.

B.1.2. Die Tarifierungsstellen, die in der Rechtsform einer Vereinigung ohne Gewinnzweck gegründet oder als Dienststelle eines repräsentativen Apothekerverbandes oder einer Genossenschaft, die Apotheken besitzt und verwaltet, organisiert werden, fallen unter Artikel 98 des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Organisation eines Systems der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität sowie unter den königlichen Erlaß vom 12. August 1970 zur Festlegung der Kriterien der Anerkennung der Tarifierungsstellen. Diese Tarifierungsstellen werden vom Minister für Sozialfürsorge anerkannt. Gemäß dem vorgenannten Artikel 98 obliegt ihnen die allgemeine Aufgabe, sämtliche Tarifierungsoperationen und sämtliche

Zahlungen der Versicherungsanstalten für pharmazeutische Lieferungen zu leisten.

Die besagten Tarifierungsstellen sind privatrechtliche Organe, die für die Mitwirkung an der Anwendung der Sozialversicherung anerkannt sind. Es sind also mitwirkende Institutionen für Sozialversicherung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 2° b) des Gesetzes vom 15. Januar 1990.

B.1.3. Der Aufgabenbereich der Tarifierungsstellen ist in Artikel 6 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 12. August 1970 ausführlich angegeben.

Laut Ziffer 1° dieses Artikels gehört zu diesem Aufgabenbereich namentlich die Prüfung der ärztlichen Verordnungen.

Die Prüfung dieser Dokumente besteht in einer Verarbeitung der Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen und denen Informationen über ihren früheren, heutigen oder zukünftigen, körperlichen oder seelischen Gesundheitszustand entnommen werden können.

Die Tarifierungsstellen verarbeiten persönliche ärztliche Daten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 7° des Gesetzes vom 15. Januar 1990.

B.1.4. Die Artikel 26 §1 und 62 ¶ des Gesetzes vom 15. Januar 1990 sind anwendbar auf die Tarifierungsstellen; die Klägerin hat ein Interesse daran, ihre Nichtigkeitsklage zu beantragen.

Zur Hauptsache

B.2.1. Das Gesetz vom 15. Januar 1990 über die Einführung und Organisation einer Zentralbank für die Sozialversicherung verpflichtet alle mitwirkenden Institutionen für Sozialversicherung, die persönliche ärztliche Daten verarbeiten, dazu, einen Arzt anzustellen, unter dessen Aufsicht und Verantwortung die Verarbeitung, der Austausch und die Aufbewahrung der persönlichen ärztlichen Daten erfolgen.

Der Klägerin zufolge beruhe diese Maßnahme auf dem Bemühen, die ärztliche Geheimhaltungspflicht zu wahren. Diese Maßnahme sei zwar für die jeweiligen mitwirkenden Institutionen für Sozialversicherung gerechtfertigt, nicht aber für die Tarifierungsstellen, die bereits dazu verpflichtet seien, einen an das Berufsgeheimnis gebundenen Apotheker anzustellen, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Apotheker die für die tagtägliche Verwaltung der Tarifierungsstelle verantwortliche Person sei oder der technische Berater, der angestellt werden müsse, wenn diese

verantwortliche Person kein Apotheker sei. Zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sei die neue Maßnahme überflüssig und auf jeden Fall unangemessen in Anbetracht der finanziellen Belastung, die sie für die Tarifierungsstellen darstelle.

B.2.2. Die Klägerin fragt nicht, ob ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen nach einem in objektiver und vernünftiger Weise zu rechtfertigenden Unterscheidungskriterium eingeführt worden ist. Die Klägerin beklagt sich hauptsächlich darüber, daß ein und derselben Kategorie, die der gleichen Verpflichtung unterliegt, einerseits Anstalten zugeordnet werden, bei denen diese Verpflichtung gerechtfertigt sein soll, und andererseits auch sie selbst zu dieser Kategorie gehört, während diese Verpflichtung in ihrem Fall überflüssig sein soll. Das Gesetz wird also nicht deshalb angefochten, weil es einen ungerechtfertigten Unterschied ins Leben rufen soll, sondern eben deshalb, weil es die gleiche Behandlung auf unterschiedlich zu behandelnde Anstalten anwenden soll.

B.2.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Dieselben Vorschriften stehen im übrigen der Gleichbehandlung von Personen im Wege, die sich angesichts der angefochtenen Bestimmung in einer grundverschiedenen Situation befinden, ohne daß es dafür eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz wird verletzt, wenn feststeht, daß es keinen vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und dem erstrebten Zweck gibt.

B.2.4. Die anerkannten Tarifierungsstellen sind gehalten, einen Apotheker als für die tagtägliche Verwaltung verantwortliche Person oder als technischer Berater in Anspruch zu nehmen.

Die angefochtene Bestimmung verpflichtet die Institutionen, in denen persönliche ärztliche Daten verarbeitet werden, dazu, innerhalb oder außerhalb ihres Personals einen Arzt zu benennen, unter dessen Aufsicht und Verantwortung die Verarbeitung, der Austausch und die Aufbewahrung solcher Daten erfolgen.

Im Hinblick auf die Garantien, die eine solche Bestimmung bieten soll, befinden sich die anerkannten Tarifierungsstellen nicht in einer Situation, die sich grundsätzlich von derjenigen der übrigen Institutionen, auf die sie sich bezieht, unterscheidet, eben weil sie bereits

einen Apotheker, allerdings als für die tagtägliche Verwaltung verantwortliche Person oder als technischen Berater in Anspruch nehmen müssen und dieser Apotheker, wie andere auch, an das Berufsgeheimnis gebunden ist. Diese Tarifierungsstellen müssen nämlich ebenso wie diese Institutionen persönliche ärztliche Daten verarbeiten, und die Bedeutung dieser Daten muß beurteilt werden können, weil daraus Informationen über den körperlichen oder seelischen Gesundheitszustand eines Menschen entnommen werden kann. In dieser Hinsicht hat der Gesetzgeber urteilen können, daß die Benennung eines Arztes als verantwortliche Person gerechtfertigt war.

Der Klagegrund ist unbegründet.

B.2.5. In ihrem Erwidierungsschriftsatz macht die Klägerin eine Diskriminierung geltend, die darin bestehen soll, daß diese Verpflichtung den Tarifierungsstellen der Apotheker und nicht denjenigen der Ärzte auferlegt wird. Der Klagegrund, auf den in der Klageschrift bloß eine Anspielung gemacht wurde, die zu undeutlich war, als daß in den Schriftsätzen darauf geantwortet werden könnte, ist zu spät vorgebracht worden.

Aus diesen Gründen

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Januar 1992.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

H. Van der Zwalm

I. Pétry